

I. Geltungsbereich

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Lieferanten eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Anfragen erfolgen unverbindlich. Angebote des Lieferanten werden von uns nicht vergütet.

2. Maßgeblich sind unsere Bestellungen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder andere mündliche Abreden mit änderndem oder ergänzendem Charakter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung per Post, Fax, eMail oder durch eine online - Bestätigung wirksam.

III. Lieferung, Lieferzeit, Verzug

1. Unsere Anfragen erfolgen unverbindlich. Angebote des Lieferanten werden von uns nicht vergütet.

2. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind nur dann zulässig, wenn der Lieferant dies uns gegenüber angekündigt und wir diesem nicht widersprochen haben. Teillieferungen sind nur in einem uns zumutbaren Maße zulässig. Der Lieferant hat im Falle der Teillieferung uns umgehend über die lediglich teilweise Ausführung des Auftrages und über die weiteren Teillieferungen zu informieren.

3. Im Falle des Verzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung entfällt in den Fällen, in denen wir im Vertrag unser Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt unberührt.

4. Muss der Lieferant damit rechnen, vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Unterlässt der Lieferant diese Verpflichtung schuldhaft, so hat er uns sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Unsere Rechte wegen verspäteter Lieferung bleiben hiervon unberührt.

IV. Versand und Gefahrübergang, Verpackung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht entsprechend dem jeweils vereinbarten INCOTERM, ansonsten mit Empfang des Liefergegenstandes (Beendigung des Abladevorgangs) durch einen unserer zur Annahme bevollmächtigten Mitarbeiter auf uns über.

2. Verpackung darf der Lieferant nur bei ausdrücklicher Vereinbarung berechnen. Der Lieferant ist berechtigt, Verpackung nach seiner Wahl bei uns (d.h. in dem Werk oder der Niederlassung, wohin der Versand erfolgt ist) auf seine Kosten abzuholen oder durch uns entsorgen zu lassen. Bei Entsorgung durch uns sind wir berechtigt, den Lieferanten mit Entsorgungskosten in Höhe von pauschal 0,2 % des Nettowarenwertes zu belasten. Hat der Lieferant uns nicht spätestens bis zum Gefahrenübergang mitgeteilt, dass er die Verpackung wieder abholen will, sind wir in jedem Fall zur Entsorgung und Weiterbelastung der pauschalierten Entsorgungskosten berechtigt.

V. Mängeluntersuchungen, Pflichtverletzung, Gewährleistung

1. Der Lieferant hat seine Leistung so zu erbringen, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und die vereinbarte Beschaffenheit hat. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören auch Eigenschaften, die wir aufgrund der Werbung des Lieferanten für diese Ware oder ihrer Kennzeichnung erwarten können, es sei denn, dass wir die jeweilige Werbung oder Kennzeichnung nicht kannten und auch nicht kennen mussten, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Lieferant in gleichwertiger Weise berichtigt waren oder, dass sie unsere Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten.

2. Wir sind berechtigt, die Ware nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen bei dem Vertragspartner per Brief, Telefax, Email oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Entgegennahme der Ware am Bestimmungsort, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit dem Zeitpunkt, an dem der Mangel festgestellt wurde. Der Lieferant verzichtet insbesondere auf die Rügeobliegenheit nach § 377 HGB, wenn es sich bei dem Mangel um einen versteckten Mangel handelt, der vom Käufer nicht ohne weiters erkennbar ist. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Ware.

3. Die Ware und ihre Verpackung müssen den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

4. Hat der Lieferant einen Mangel zu vertreten, so ist dieser nach unserer Wahl und innerhalb einer von uns zu setzenden angemessene Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu beheben. Eine Nacherfüllung gilt nach einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn wir einen zweiten Versuch verlangen; schlägt auch der zweite Versuch fehl, gilt die Nacherfüllung in jedem Fall als fehlgeschlagen.

5. Bei mangelhafter Lieferung sind wir neben den gesetzlichen Rechten zur Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn wir an der schnellen Benutzung der Ware aufgrund der Umstände des Falles ein besonders Interesse haben und aus Zeitgründen eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht möglich ist. Vor Beginn der Nachbesserung werden wir den Lieferanten hiervon schriftlich unterrichten.

6. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anders geregelt ist, bleiben die übrigen Bestimmungen des § 439 BGB unberührt.

7. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant eine andere als die vereinbarte Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

8. Der Lieferant stellt uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler ein zu stehen hat.

9. Für die Verjährung unserer Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Zurückbehaltung oder Aufrechnung

1. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Lieferanten besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Wir sind berechtigt, gegenüber Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen, die aus der Geschäftsbeziehung resultieren, aufzurechnen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des vereinbarten Preises, spätestens bis zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer Einwilligung abtreten.

2. Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Materialien erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet uns für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Vertrag und seine Ausführung, insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaigen Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte hat der Lieferant entgegenzutreten und uns von der Inanspruchnahme freizustellen.

2. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen bleiben Eigentum. Eine Vervielfältigung oder die Überlassung an Dritte sowie die sonstige Verwendung ist untersagt. Dasselbe gilt im Falle von Weiterentwicklungen, die der Lieferant aufgrund unserer Angaben für uns gemacht hat. Nach Beendigung des Auftrags hat der Lieferant auf Anforderung die Auftragsunterlagen nebst eventuell gefertigten Kopien an uns zurückzusenden.

3. Der Lieferant darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf seine Geschäftsverbindung zu uns nicht hinweisen oder unsere Aufträge Dritten zu Kenntnis bringen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Everswinkel. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig, Everswinkel. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.